

# **Satzung**

## **Für das Jugendamt des Saale-Holzland-Kreises**

**Vom 28.09.2020**

Aufgrund § 98 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.10.2019 (GVBl. S. 429, 433), der §§ 69 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der derzeit gültigen Fassung und §§ 2 ff. des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Saale-Holzland-Kreises am 23.09.2020 (Beschluss K 171-06/20) folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Errichtung des Jugendamtes**

Zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe hat der Saale-Holzland-Kreis ein Jugendamt eingerichtet. Es führt die Bezeichnung des Landratsamtes mit dem Zusatz „Jugendamt“.

### **§ 2 Aufgaben des Jugendamtes**

(1) Das Jugendamt nimmt die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wahr. Hierzu gehören insbesondere die ihm nach Ersten und Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetz sowie aufgrund anderer Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben.

(2) Bei der Aufgabenwahrnehmung sind im Besonderen zu beachten

1. das natürliche Recht der Eltern auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder,
2. das Recht eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit,
3. die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe zum Wohle junger Menschen und ihrer Familien.

### **§ 3 Organisation des Jugendamtes**

(1) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Thüringer Kommunalordnung.

### **§ 4 Aufgaben der Verwaltung des Jugendamtes**

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes werden vom Landrat oder in seinem Auftrag vom Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses geführt.

(2) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig und wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen oder Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.

(3) Die Verwaltung des Jugendamtes informiert die in ihrem Zuständigkeitsbereich gegründeten Jugendmitbestimmungsgremien regelmäßig, mindestens einmal jährlich über die für Kinder und Jugendliche relevanten Themen.

### **§ 5 Aufgaben und Zuständigkeiten des Jugendhilfeausschusses**

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er hat ein Beschlussrecht in allen Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.

(2) Der Jugendhilfeausschuss nimmt Stellung zu Entscheidungen des Kreistages und beschließender Ausschüsse, in Angelegenheiten der Jugendhilfe und die für die Lebensbedingungen junger Menschen und deren Familien und/oder für die Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind.

(3) Der Jugendhilfeausschuss erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe,
2. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII,
3. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
4. Beschlussfassung über die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII oder den Widerruf dieser Anerkennung,
5. Vorberatung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe des Saale-Holzland-Kreises,
6. Aufstellung der Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 Jugendgerichtsgesetz

(4) Der Jugendhilfeausschuss ist vor Berufung des Leiters/ der Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes zu hören.

### **§ 6 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses**

(1) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus zehn stimmberechtigten Mitgliedern. Das Weitere regelt § 4 ThürKJHAG.

(2) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss die im § 5 Abs. 1 ThürKJHAG genannten Personen an. Darüber hinaus entsenden in den Jugendhilfeausschuss die in § 5 Abs. 2 ThürKJHAG genannten Stellen je ein weiteres beratendes Mitglied nebst einem Stellvertreter. Die Entsendung der beratenden Mitglieder erfolgt jeweils für die Dauer der Amtszeit des Jugendhilfeausschusses.

(3) Die Kreisschülerversammlung entsenden zwei Vertreter, unterschiedlicher Schularten, als beratende Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss.

(4) Der Jugendbeirat, als Jugendmitbestimmungsgremium im Saale-Holzland-Kreis, entsendet einen Vertreter, als beratendes Mitglied, in den Jugendhilfeausschuss.

(5) Der Jugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Verhandlungsgegenständen Sachverständige und Betroffene, insbesondere junge Menschen, an seinen Beratungen beteiligen.

## **§ 7 Vorsitz des Jugendhilfeausschusses**

Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses wählen aus ihrer Mitte die Mitglieder, die den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz führen. Eines der beiden Mitglieder soll dem Kreistag angehören.

## **§ 8 Amtszeit des Jugendhilfeausschusses**

Die Amtszeit des Jugendhilfeausschusses entspricht der Wahlperiode des Kreistages. Sie beginnt mit dem ersten Zusammentritt des Jugendhilfeausschusses und endet, wenn nach der Neuwahl der Mitglieder der neu gebildete Jugendhilfeausschuss erstmals zusammentritt.

## **§ 9 Geschäftsordnung**

Der Jugendhilfeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, in der das Verfahren des Ausschusses und seiner Unterausschüsse geregelt ist.

## **§ 10 Sitzungen des Jugendhilfeausschusses**

(1) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr, zusammen. Er wird durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden einberufen. Der Jugendhilfeausschuss ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

(2) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

(3) Bei der Gestaltung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses werden die Interessen und Bedarfe junger Menschen insbesondere bei der Festlegung der Zeit, der Dauer und des Ablaufes in besonderer Weise berücksichtigt.

(4) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.

## **§ 11 Verschwiegenheitspflicht**

Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind über Angelegenheiten nicht öffentlicher Sitzungen, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder beschlossen ist, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **§ 12 Entschädigungen**

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben eine ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne des § 94 ThürKO aus. Sie haben demzufolge Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses. Das Nähere hierzu regelt die Hauptsatzung des Saale-Holzland-Kreises in der gültigen Fassung.

(2) Absatz 1 gilt für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzung des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.

### § 13 Unterausschüsse

(1) Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorberatung einzelner Angelegenheiten Unterausschüsse bilden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss gewählt. Den Vorsitz hat ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses zu führen. Den Unterausschüssen können Personen angehören, die nicht Mitglied des Jugendhilfeausschusses sind.

(2) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses

### § 14 Arbeitsgemeinschaften

Zum Zweck der Jugendhilfeplanung sind Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII und § 12 ThürKJHAG zu bilden. Über die Bildung und Zusammensetzung entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Den Vorsitz hat ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses zu führen.

### § 15 Gleichstellungsklausel

Status-, Funktions- und sonstige Bezeichnungen im Sinne dieser Satzung gelten für alle Geschlechter (m/w/d).

### § 16 Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt des Saale-Holzland-Kreises vom 10.05.2004 außer Kraft.

Eisenberg, den 28.09.2020

Saale-Holzland-Kreis

  
Heller

Landrat



Die Satzung für das Jugendamt des Saale-Holzland-Kreises vom 28.09.2020 wurde mit Schreiben vom 02.10.2020 dem Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 13.10.2020 den Eingang der Satzung bestätigt.

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte im Amtsblatt des Saale-Holzland-Kreises Nr. 11/20, Jahrgang 17, vom 28.11.2020

Eisenberg, den 10.12.2020

  
Heller

Landrat

